

## Beiblatt zur Informationsbroschüre „Abitur in Hessen – Ein guter Weg“

Seit dem Schuljahr 2016/17 gilt ab der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe die Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) vom 20. Juli 2009 (ABl. S. 408), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juli 2016 (ABl. S. 306). Dies führt zu folgenden inhaltlichen Änderungen in der vorliegenden Schülerbroschüre, die bis zum nächsten Neudruck zu beachten sind:

Seite 10: Informationen über die Praktikantentätigkeit zum Erwerb der Fachhochschulreife sind in § 48 Abs. 6 OAVO zu finden.

---

Seiten 14, 19, 21, 22, 34: Der Begriff „Technikwissenschaft“ ist durch die Auflistung der einzelnen Schwerpunkte Bautechnik, Biologietechnik, Chemietechnik, Datenverarbeitungstechnik, Elektrotechnik, Gestaltungs- und Medientechnik, Maschinenbau, Mechatronik, Physiktechnik, schwerpunktübergreifend Datenverarbeitungstechnik/Elektrotechnik zu ersetzen.

---

Seite 15: Info-Kasten zu den Verstößen gegen die sprachliche Richtigkeit: Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form führen in der Beurteilung zu einem Abzug von ein oder zwei Punkten vom Endergebnis. Diese Regelung gilt ab dem Schuljahr 2016/17 für die Einführungsphase und die Qualifikationsphase.

---

Seite 17: Im beruflichen Gymnasium ist für Schülerinnen und Schüler, die in der Mittelstufe durchgehend in der zweiten Fremdsprache mindestens vier aufsteigende Schuljahre bzw. mit entsprechender Stundenzahl unterrichtet wurden, nur eine Fremdsprache verpflichtend.

---

Seite 18: Das Latinum bzw. das Graecum können zuerkannt und bescheinigt werden, wenn Latein bzw. Altgriechisch in der Einführungsphase neu begonnen wird, mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wird und mindestens 5 Punkte in einfacher Wertung im Lateinischen bzw. im Altgriechischen als viertem oder fünftem Abiturprüfungsfach oder in einer zusätzlichen Prüfung erreicht werden.

---

Seiten 19, 20, 24, 28: Der Begriff „Technisches Zeichnen“ ist durch „Technische Kommunikation“ zu ersetzen. Der Begriff „fachrichtungsübergreifend“ ist durch „fachrichtungs- oder schwerpunktübergreifend“, der Begriff „fachrichtungsbezogen“ durch „fachrichtungs- oder schwerpunktbezogen“ zu ersetzen.

---

Seite 23: Das zweite Leistungsfach (an beruflichen Gymnasien) ist durch die Wahl der beruflichen Fachrichtung oder des beruflichen Schwerpunktes bestimmt. Unter Technik: Der Begriff „Technikwissenschaft“ ist zu streichen.

---

Seiten 19, 21, 28, 31, 33, 35: Für die gymnasiale Oberstufe gilt: In den tabellarischen Übersichten sowie in den Texten zur Beleg- und Einbringverpflichtung und der Einbringverpflichtung zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife ist folgende Ergänzung vorzunehmen: „Politik und Wirtschaft“ ist zu erweitern auf „Politik und Wirtschaft oder Wirtschaftswissenschaften“.

---

Seiten 20, 25, 39: Der Begriff „Lehrpläne“ ist zu ersetzen durch „Lehrpläne und Kerncurricula“.

---

Seite 34: In der Übersicht ist im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld die Zeile „Betriebswirtschaftslehre (SP Datenverarbeitungstechnik)“ zu ergänzen.

Bitte beachten Sie darüber hinaus die geänderte Tabelle zur „Studentafel der Einführungsphase (gymnasiale Oberstufe, berufliches Gymnasium)“ auf Seite 19 der Broschüre (umseitig abgebildet).

### Studentafel der Einführungsphase (gymnasiale Oberstufe, berufliches Gymnasium)

Während des gesamten Schuljahres wird verbindlicher Unterricht gemäß folgender Studentafel erteilt. Alternative Organisationsformen des Unterrichts sind im Rahmen der in Anlage 6 OAVO vorgegebenen Jahrestundenzahlen möglich.

Fächer	Gymnasiale Oberstufe	Berufliches Gymnasium fachrichtungs- oder schwerpunktbezogen					
		fachrichtungs- oder schwerpunktübergreifend	Agrarwirtschaft	Ernährung	Gesundheit und Soziales	Technik	Wirtschaft
<b>Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld</b>							
Deutsch	3	3-5					
Fremdsprache	6	3-5					
weitere Fremdsprache		4					
Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel	2						
<b>Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld</b>							
Politik und Wirtschaft	2	2					
Wirtschaftswissenschaften	3						
Geschichte	2	2					
Religion/Ethik	2	1-2					
Betriebswirtschaftslehre						2-3 (DV-Technik)	
Gesundheitsökonomie					2-3		
Wirtschaftslehre			WL Landbau 2	WL Haushalt 2-3			insb. BWL 5
<b>Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld</b>							
Mathematik	4	3-5					
Physik	6	4*				2-3 Bio-, Chemie-, Physik-Technik	
Chemie			2	2	2		
Biologie			2	2	2		
Agrartechnik			3				
Ernährungslehre				2-3			
Gesundheitslehre					5-6		
Technikwissenschaft						4	
Technologie			3	2-3		4	
Technische Kommunikation						2	
Rechnungswesen							2
Datenverarbeitung							3
<b>Sport</b>	<b>2</b>	<b>2</b>					
Kompensations- bzw. Orientierungs- bzw. Profilbildungsstunden	5						

\* in zwei von drei Naturwissenschaften